

Auflagenerfüllung – Verlängerung der institutionellen Akkreditierung der Privaten Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik (UMIT)

Die im Rahmen der Verlängerung der institutionellen Akkreditierung gemäß § 2 Privatuniversitätengesetz (PUG) und § 24 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) iVm § 13 Privatuniversitäten -Akkreditierungsverordnung idgF (PU-AkkVO) wie folgt erteilte Auflage:

1. Die Privatuniversität legt bis neun Monate nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides ein Curriculum für das Doktoratsstudium „Technische Wissenschaften“ als Teil der Promotionsordnung vor, das den fachlich-wissenschaftlichen Erfordernissen und beruflichen Erfordernissen entspricht und geeignet ist, die intendierten Lernergebnisse zu erreichen und die Anforderungen einer diversifizierenden Studierendenschaft zu berücksichtigen. (§ 17 Abs 1 lit e PU-Akkreditierungsverordnung idgF.)

wurde vom Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) am 28.06.2017 als erfüllt beurteilt.

Die im Rahmen der Verlängerung der institutionellen Akkreditierung gemäß § 2 Privatuniversitätengesetz (PUG) und § 24 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) iVm § 13 Privatuniversitäten -Akkreditierungsverordnung idgF (PU-AkkVO) wie folgt erteilte Auflage:

2. Die Privatuniversität weist bis 12 Monate nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides nach, dass sie über ausreichend wissenschaftliches Personal für die Studien der Pflegewissenschaft verfügt. (§ 14 Abs 5 lit f PU-Akkreditierungsverordnung idgF.)

wurde vom Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) am 15.11.2017 als erfüllt beurteilt.

In seiner 43. Sitzung am 15.11.2017 hat das Board der AQ Austria außerdem die Akkreditierung für den Standort Linz widerrufen, nachdem am Standort Linz keine Studien mehr durchgeführt werden. Das Bachelorstudium „Kombistudium Pflege“ am Standort Linz wurde bereits vollständig abgewickelt und beendet.